

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen Kirchhoff Polska Assembly Sp. z o.o. (Stand 01.04.2006)

1. ALLGEMEINES

Die rechtlichen Beziehungen zwischen uns (im nachfolgenden „Besteller“ genannt) und unserem Lieferanten richten sich ausschließlich nach unseren nachstehenden Bedingungen, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir, soweit sie unseren nachstehenden Einkaufs- und Bestellbedingungen widersprechen, nicht an, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Ergänzend gilt für sämtliche Tätigkeiten des Lieferanten auf den Betriebsgrundstücken und/oder in den Räumen der Kirchhoff Polska die Hausordnung in Ihrer jeweils aktuellen Fassung („Zasady prowadzenia prac na terenie Kirchhoff Polska“).

Unsere Einkaufs- und Bestellbedingungen sowie unsere Hausordnung gelten auch für zukünftige Aufträge an den Lieferanten.

2. ZUSTANDEKOMMEN VON LIEFERVERTRÄGEN

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabruf sowie ihre Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen stets der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.2 Bestellungen werden für beide Vertragspartner rechts- wirksam, wenn sie auf den Bestellvordrucken von dem Besteller erteilt und von dem Lieferanten per Auftragsbestätigung uneingeschränkt und umgehend unterschriftlich bestätigt worden sind.

2.3 Lieferabrufe gelten nur in Verbindung mit dem Liefervertrag (Abschluss). Das Recht auf Umdisposition behalten wir uns im Rahmen kundenseitiger Auftragsveränderungen ausdrücklich vor. Über bzw. Vorauslieferungen können vom Besteller zurückgewiesen werden. Akzeptiert er sie stillschweigend oder ausdrücklich, so erfolgen sie zu Lasten und auf die Gefahr des Lieferanten. Festeinteilungen für den laufenden und einen weiteren Monat, Freigabe zur Materialdisposition und Kapazitätsplanung erteilen wir für die zwei Folgemonate. Auf Abruf eingeteilte Mengen berechnen sich automatisch, sondern sind analog zu evtl. über die zwei Folgemonate hinaus eingeteilte Quoten als unverbindliche Vorausschau anzusehen. Lieferabrufe verlängern sich automatisch um jeweils einen Monat, sofern sie nicht mit Vorlage eines neuen Lieferabrufes ihre Gültigkeit verlieren. Über die oben genannten Zeitraum hinausgehende Einteilungen sind nur als unverbindliche Vorausschau anzusehen.

2.4 Der Besteller kann Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Deren Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine sind zwischen den Vertragspartnern angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.5 Weitervergabe unserer Aufträge an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

3. LIEFERUNG

3.1 Falls nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP nach Incoterms 2000 einschließlich Verpackung an die vom Besteller bestimmte Adresse.

3.2 Bei Überschreitung von Lieferterminen ist der Besteller berechtigt, die ihm zweckmäßig scheinende Versandart zu bestimmen. Dadurch entstehende höhere Beförderungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.3 Für jede Lieferung muss ein gültiger Lieferschein ausgestellt werden, der neben der Bestell-/Abruf-Nr., Bestell-/Abrufdatum, unsere Artikelnummer und Bezeichnung,

Menge, Gewicht (Brutto/Tara), Lieferanten-Nr. und Adresse des Lieferanten enthalten muss.

4. LIEFERTERMINE UND -FRISTEN

4.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung beim Besteller. Ist nicht die Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Verfügbarkeit über die Ware spätestens 2 Tage vor Ablauf der Lieferfrist an die von uns angegebene Email-Adresse oder Telefax-Nummer zu melden.

4.2 Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, ohne zusätzliche Vergütung ständig einen über die jeweilige Liefermenge hinausgehenden angemessenen Lagerbestand zu halten (der durchschnittlich dem ein- bis zwei-wöchigen Verbrauch entspricht).

5. LIEFERVERZUG

5.1 Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des gesamten Verzugschadens verpflichtet.

5.2 Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Liefer- und Leistungswertes pro vollendeter Woche, jedoch insgesamt nicht mehr als 15 % des Liefer- und Leistungswertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sowohl dem Lieferanten als auch uns steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein, ein niedriger oder ein höherer Schaden entstanden ist. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen.

6. ZAHLUNG, RECHNUNG UND LIEFERSCHEIN

6.1 Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung, Scheck, Scheck-Wechsel-Verfahren oder anderen Zahlungsmitteln.

6.2 Die Zahlung erfolgt, wenn nicht abweichend vereinbart, nach Wahl des Bestellers am 30. oder am 15. Tag des der Lieferung Folgemonats netto nach Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

6.3 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

6.4 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

6.6 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an die Hauptverwaltung zu senden. Sie muss Lieferantennummer, Nummer und Datum der Bestellung (bzw. des Einkaufsabschlusses und Lieferabrufes), Zusatzdaten des Bestellers, (Kontierung), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheines und Menge der berechneten Waren enthalten.

7. GEHEIMHALTUNG

7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

7.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und bleiben Eigentum des Bestellers. Die Vervielfältigung

solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betriebliche Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig. Die hiernach hergestellten Waren dürfen weder in rohem noch als Halb- oder Fertigfabrikat an Dritte übergeben werden. Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unseren Angaben entwickelt hat.

7.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

7.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer gemeinsamen Geschäftsverbindung werben.

7.5 Schriftwechsel jeglicher Art zwischen dem Lieferanten und unserem Kunden, welcher die jeweiligen Bestellobjekte betrifft, ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

8. QUALITÄT UND DOKUMENTATION

8.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten (nationale und internationale Normen). Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Für die Erstmusterprüfung sei auf die jeweils geltenden OEM-Vorschriften der Kunden des Bestellers, d.h. das Handbuch "Production Part Approval Process" oder die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen" (Band 2) hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

8.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

8.3 Im übrigen verweisen wir auf unsere Qualitätsrichtlinien für Lieferanten "Specific requirements for Suppliers".

9. MÄNGELRÜGEN, GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG, HAFTUNGSFRISTEN

9.1 Zu einer eingehenden Wareneingangskontrolle sind wir nicht verpflichtet; wir prüfen stichprobenartig und auf offensichtliche Mängel. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns ermittelten Werte maßgebend.

9.2 Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn offensichtliche (offene) Mängel spätestens binnen 5 Arbeitstagen nach Wareneingang dem Lieferanten angezeigt werden. Nicht offensichtliche oder verdeckte Mängel können von uns auch später gerügt werden, und zwar binnen 5 Arbeitstagen nach Entdeckung und Feststellung dieser Mängel.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Besitz und das Eigentum an der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

9.4 Ein Sachmangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Ware bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat und / oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und / oder nicht für die übliche Dauer die Beschaffenheit und / oder Verwendbarkeit behält.

9.5 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den in unserer Bestellung angegebenen Spezifikationen sowie den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

9.6 Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen richten sich unsere Ansprüche und Rechte nach dem deutschen BGB. Das gilt nicht für polnische Lieferanten; für polnische Lieferanten wird das geltende polnische Gesetz verwendet. Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten wird folgendes vereinbart: Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach,

können wir die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Das gilt auch für erforderliche Sortierkosten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder uns oder unserem Kunden unzumutbar ist. Sind im Fall der Nacherfüllung Arbeiten (z. B. Aussortierung, Nachbesserungen) an dem Ort oder in dem Werk erforderlich, an den bzw. das die Waren bestimmungsgemäß gelangt sind, so ist der Lieferant verpflichtet, dort die Nacherfüllung auf seine Kosten vorzunehmen oder zu veranlassen. Zur Vermeidung von Bandstillständen hat dies unverzüglich zu geschehen, ohne dass es neben der Mitteilung noch einer besonderen Fristsetzung bedarf. Anderenfalls sind wir und / oder die Betroffenen in der Lieferkette berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

9.7 Werden Fehler der Ware zu Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) festgestellt, geben wir dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung), soweit dies für uns zumutbar ist; anderenfalls sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen und den Lieferanten mit den entstehenden Kosten zu belasten.

Wird der Fehler erst nach dem Beginn der Fertigung festgestellt, gilt Vorstehendes mit der Maßgabe, dass wir darüber hinaus Ersatz der Mehraufwendungen, z. B. bei bearbeiteten Teilen, verlangen können.

9.8 Unsere Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder im Einzelfall vereinbarter Fristen sowie vorbehaltlich der Regelungen in 9.9 und 9.10 frühestens in 5 Jahren ab Einbau in das Fahrzeug. Die Frist verlängert sich um die Zeiträume, während deren die Verjährung gehemmt ist.

9.9 Werden wir wegen Mängeln der Sache oder sonstigen Pflichtverletzungen, die in der Sphäre des Lieferanten begründet sind, in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von allen Ansprüchen unserer Vertragspartner und Dritter freizustellen. Unsere Ansprüche auf Schadensersatz und Freistellung von allen Schäden und Aufwendungen gehen über die in 9.8 geregelten Haftungs- / Verjährungsfristen hinaus, solange wir für die vom Lieferanten bezogenen Waren sowie hieraus resultierenden Schäden und Aufwendungen aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen einzustehen haben. Ansprüche aus Pflichtverletzungen des Lieferanten, die wir innerhalb der Haftungs- / Verjährungsfrist rügen, verjähren frühestens 3 Monate nach der Rüge.

9.10 Ansprüche und längere Verjährungsfristen nach dem geltenden Gesetz, aus unerlaubter Handlung, aus arglistigem Verhalten und aus einer Garantie bleiben unberührt.

10. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

10.1 Soweit der Lieferant für einen durch die Ware verursachten Schaden verantwortlich ist, hat er uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen. Dies gilt insbesondere für solche Ansprüche, die nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte oder nach ähnlichen in- oder ausländischen Rechtsbestimmungen gegen uns geltend gemacht werden.

10.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, gemäß §§ 683, 670 BGB etwaige Aufwendungen zu erstatten, die wir im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion tätigen mussten. Über Inhalt und Umfang einer solche Rückrufaktion werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EURO 5.000.000,-- pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; stehen uns hierüber hinausgehende

Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. RECHTE DRITTER

Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass an der bestellten Ware/den erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter bestehen und dass die Ware ohne Verletzung von Rechten Dritter verwendet oder weiterveräußert werden kann.

Werden von Dritten in Bezug auf die gelieferte Ware/erbrachte Leistung Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte geltend gemacht, so wird uns der Lieferant bei einer evtl. Rechtsverteidigung in vollem Umfang unterstützen und uns alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt und das Verfahren nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesen Fällen für den in Insolvenz gefallenen Vertragsteil nicht.

12.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen bzw. des Vertrages im übrigen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke ist angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Bedingungen oder des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Das gilt für nicht-polnische Lieferanten, für polnische Lieferanten wird das polnische Recht verwendet. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

12.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist am Sitz des jeweiligen Bestellers; dies gilt nur, wenn es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann handelt.